

**Wiederaufbau „Nordrhein-Westfalen“
Häufig gestellte Fragen im
Zusammenhang mit der
Beratung von Vereinen
(Stand: 17.11.2021)**



A. Fragen zur Antragsstellung

Wie kleinteilig sind die Maßnahmen zu führen? Muss beim Wiederaufbau eines Vereinsheims jeder Raum bspw. mit der geplanten Maßnahme einzeln aufgeführt werden oder ist der Wiederaufbau/ die Sanierung des Gebäudes als eines zu fassen?

Die Sanierung des geschädigten Gebäudes ist in einer Zeile zusammenzufassen, die Adresse anzugeben und die durchzuführenden Maßnahmen in der entsprechenden Spalte zu erläutern.

Sind auch Video-Formate beim Einreichen des Antrags als Schadensnachweis möglich?

Videos können aufgrund des Dateiformats und insbesondere der Dateigröße nicht im Förderportal hochgeladen werden. Es besteht aber die Möglichkeit, Screenshots aus Videos (JPG-Dateien) hochzuladen.

Können mehrere Anträge pro Person eingereicht werden?

Es ist wünschenswert, alle Maßnahmen in einem einzigen Antrag zu erfassen. Falls zu einem späteren Zeitpunkt weitere Schäden festgestellt werden, kann ein Änderungsantrag gestellt werden. Bei mehreren betroffenen Objekten und falls nicht alle Arbeiten zeitnah stattfinden können, ist es auch möglich, für Objekte, die nicht bereits gefördert wurden, weitere Anträge zu stellen.

Muss der Antragsteller in Spalte L (Excel-Tabelle) den Fördersatz angeben, der ihm zusteht (bspw. mit oder ohne Elementarschadensversicherung)? In der Spalte Fördersatz ist der geltende Fördersatz von 80 oder 100 Prozent nach Nummer 6.4.1 der Förderrichtlinie anzugeben.

Bei Wiederaufbaumaßnahmen der Infrastruktur von Vereinen beträgt dieser in der Regel 100 %. Erhaltene Versicherungsleistungen, Spenden und Soforthilfen sind in der Spalte „Einnahmen“ einzutragen.

Unter welchen Buchstaben fallen die Gutachterkosten nach Fördertatbestand Nr. 6.4.2. Satz 2?

Die Gutachterkosten von Vereinen nach 6.4.2 der Richtlinie sind zu 100 Prozent förderfähig. Einen Buchstaben müssen Sie dafür in der Tabelle nicht angeben.

Welche Person ist für den jeweiligen Verein antragsberechtigt?

Die Vertretungsberechtigung für den Verein ergibt sich aus der Eintragung im Vereinsregister. In dieser Regel ist dies die oder der Vorsitzende, ggf. mit Geschäftsführung.

Müssen auch Vereine Wiederaufbaupläne einreichen?

Vereine müssen gemäß Ziffer 6.5.3.3 ebenfalls einen Wiederaufbauplan erstellen. Die Erforderlichkeit des Projektes ist durch die jeweilige Gemeinde zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Wiederaufbauplan beizufügen. Sobald entsprechende Muster zur Verfügung stehen, werden diese ebenfalls auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht.

Sind nur eingetragene Vereine antragsberechtigt? Welche Rechtsform muss zugrunde liegen?

Entscheidend ist, dass es sich bei Antragstellenden um Träger der nach Ziffer 6 förderfähigen öffentlichen Infrastruktur handelt. In diesem Rahmen sind grundsätzlich verschiedene Rechtsformen denkbar.

B. Fragen zu Inventarschäden

Wird jedem Verein, gemäß 6.4.4. eine Pauschale von 15.000 € gewährt, auch wenn der Schaden bspw. bei nur 3.000 € liegt?

Die Pauschale für Vereinsinventar nach Ziffer 6.4.4 ist auch als Höchstbetrag zu verstehen. Wenn der im Antrag angegebene und nachgewiesene Schaden geringer ist, werden auch nur Wiederaufbauhilfen in dieser Höhe gewährt.

Können Inventarschadenssummen von 15.000 € in Einzelfällen auch überschritten werden? Wann ist ein derartiger Einzelfall gegeben und bis zu welcher Höhe können Schäden ersetzt werden?

Bei der Pauschale für Vereinsinventar handelt es sich gleichzeitig auch um einen Höchstbetrag. Schäden über 15.000 Euro können daher leider nicht erstattet werden. Bis zur Höchstgrenze von 15.000 Euro werden aber 100 Prozent der förderfähigen Schäden erstattet (nicht 80 Prozent). Außerdem werden zusätzlich erhaltene Spenden nicht angerechnet.

Muss auch bei der Anschaffung von neuem Inventar die Wirtschaftlichkeit geprüft werden und somit drei Vergleichsangebote eingeholt werden?

Vorbehaltlich des noch nicht erschienenen Leitfadens zur Aufbauhilfe in den Kommunen, müssen Belege (Rechnungen) für als Ersatz angeschaffte Inventargegenstände nicht vorgelegt und damit auch keine Angebote eingeholt werden.

C. Fragen zum Wiederaufbauvorhaben

Wenn die Kommune einem Verein bescheinigt, dass sie an ihrem "alten" Platz den Wiederaufbau durchführen dürfen, der Verein allerdings aufgrund anderer Umstände (bspw. demografischer Wandel auf dem Land) mit einem anderen Verein zusammengelegt werden soll/ will. Ist es beiden Vereinen dann möglich ihr Gutachten "zusammenzulegen" (sodass die Kosten übernommen werden) und an einer anderen, neuen Stelle einen gemeinsamen Wiederaufbau durchzuführen?

Es ist möglich, dass zwei Vereine an einer neuen Stelle einen gemeinsamen Wiederaufbau durchführen. Das Schadensgutachten bezieht sich jedoch auf die konkret entstandenen Schäden am alten Gebäude, sodass für verschiedene Standorte grundsätzlich auch separate Gutachten benötigt werden.

Darf ein Unternehmen, welches man für den Wiederaufbau des Gebäudes/ der Platzanlage beauftragt, dasselbe sein, welches auch das Gutachten über den Schaden anfertigt?

Bei einer nicht bestehenden Schadensversicherung ist der entstandene Schaden durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der dazu befähigt ist, zu bescheinigen. Der Auftrag für die Beseitigung des Schadens ist nach den Nebenbestimmungen des Leistungsbescheides dabei wettbewerblich zu vergeben (mehrere Angebote).

D. Sonstige Fragen

Kann ein Verein auch einen wirtschaftlichen Schaden geltend machen, der bspw. durch ausbleibenden Ausschank oder Vermietungen nach der Flut entstanden ist?

Einkommenseinbußen können grundsätzlich nur von Unternehmen geltend gemacht werden. Eine Ausnahme besteht für Vereine als private Vermieter bei Mieteinnahmen. Die Einkommenseinbuße wird auf der Grundlage der Finanzdaten (Gewinn vor Zinsen und Steuern, Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von dem Schadensereignis betroffene Betriebsstätte) berechnet, indem die Finanzdaten für die sechs Monate unmittelbar nach dem Schadensereignis mit dem Durchschnitt von drei Jahren verglichen werden, die unter den fünf Jahren vor dem Schadensereignis (unter Ausschluss des Jahres mit dem besten und des Jahres mit dem schlechtesten Finanzergebnis) ausgewählt werden. Die Einbußen bei Mieteinnahmen werden für denselben Sechsmontatszeitraum des Jahres berechnet.